



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Donnerstag, 19.12.2024

Druckausgabe

Nr. 22

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats	130
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe; Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 26.11.2024	130
2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe	131
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe vom 13.06.2014 – BGS-WAS 2014 (3. Änderungssatzung)	132
Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	133
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen	136
Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2023 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO); Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit	138
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe vom 27.02.2015 – BGS-WAS 2015 (2. Änderungssatzung)	139

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Buchner-Leipfinger-Bader GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 15, 84172 Vatersdorf auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 t oder mehr je Tag auf dem Flurstück 756 der Gemarkung Irlbach;	140
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe für das Haushaltsjahr 2025	142
Satzung über die Aufhebung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversor- gung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe vom 09.12.2010	144
Satzung über die Aufhebung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe (Wasserab- gabesatzung – WAS) vom 21.10.2021	144
Satzung über die Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesat- zung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe (BGS- WAS) vom 21.10.2021	145
Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis - Kostensatzung - für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe vom 16.12.2000	145
Satzung über die Aufhebung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Was- serversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe vom 16.12.2000	146
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Hinweis auf die Auflösung des Zweckverbandes der Wolfsbach-Theuerner Gruppe mit Ab- lauf des 31.12.2024	146
Vereinbarung über die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfs- bach-Theuerner Gruppe	147
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Auflösung des Zweckverbandes der Wolfsbach-Theuerner Gruppe mit Ablauf des 31.12.2024; Genehmigung	150
Öffentlich-Rechtlicher Vertrag über eine Übertragungszweckvereinbarung zur Versorgung von Wolfsbach mit Trinkwasser	151
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ensdorf und der Gemeinde Kümmerbruck zur Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung für den Ortsteil Wolfsbach der Gemeinde Ensdorf zum 01.01.2025; Genehmigung	155
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Iltschwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2024	156
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	157
Nachruf	158

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats



Krippenweg Rosenberg | Foto: Regina Wolfahr

„Jeder Mensch sollte die Welt mit seinem Leben
ein klein wenig besser machen.“
(Frances Hodgson Burnett, Autorin „Der kleine Lord“)

Frohe und besinnliche Festtage
sowie ein glückliches, erfolgreiches
und gesundes neues Jahr
wünscht

Richard Reisinger
Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe: Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 26.11.2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe hat am 25. November 2024 die Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 22 Abs. 1 der Verbandsatzung und § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht wird.

Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe

Vom 26. November 2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe die folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 19.01.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2022:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wird wie folgt geändert:

§ 9a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	4	m³/h	95,00 €/Jahr
bis	10	m³/h	237,50 €/Jahr
bis	16	m³/h	380,00 €/Jahr.

§ 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Betrag „1,89 €“ durch „2,35 €“ ersetzt.

In Absatz 4 wird der Betrag „1,89 €“ durch „2,35 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Illschwang, 26.11.2024
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SCHWEND-POPPBERG-GRUPPE
gez.
Halk
Verbandsvorsitzender

**2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe**

Die Gemeinden Edelsfeld und Neukirchen schlossen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

§ 1

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe führt ab 01.01.2025 ein digitales Amtsblatt. Satzungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe über das Internet unter <https://www.edelsfeld.de/> amtlich bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands werden ebenfalls im digitalen Amtsblatt des Zweckverbands veröffentlicht.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Edelsfeld, den 11.11.2024
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER EDELSFELD-GRUPPE
gez. Strehl
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe vom 13.06.2014 – BGS-WAS 2014
(3. Änderungssatzung)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe vom 13.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2017 (2. Änderungssatzung), wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
bis 4 m³/h 72,00 €/Jahr
bis 10 m³/h 108,00 €/Jahr
bis 16 m³/h 144,00 €/Jahr.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,69 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,69 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Neukirchen, den 19.11.2024
Reiner Pickel
Erster Vorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 13.06.2014 – BGS-WAS 2014
(3. Änderungssatzung)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe hat in der Sitzung vom 18.11.2024 die oben angeführte Satzung beschlossen. Sie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg auf.

Neukirchen, den 06.12.2024
Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen
b. Sulzbach-Rosenberg

Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach

Der Verwaltungsrat des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach hat mit Beschluss vom 09.12.2024 den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2023 mit seinen Bestandteilen des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt und genehmigt.

Dem Kommunalunternehmen AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach ist folgender Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Auditor GmbH, Sulzbach-Rosenberg, unterzeichnet durch Herrn Wirtschaftsprüfer Wolfgang-Peter Wendl, erteilt worden:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des AS Technologie- und Gründerzentrums – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des AS Technologie- und Gründerzentrums für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 BayGO und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 BayGO und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (des Vorstands) geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Sulzbach-Rosenberg, 12. November 2024

Der Jahresfehlbetrag des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, betreffend das Wirtschaftsjahr 2023, in Höhe von 14.743,75 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen nach Bekanntgabe im Kreisamtsblatt 10 Tage während der üblichen Geschäftszeiten im Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, im Sekretariat im Erdgeschoss, öffentlich aus.

Sulzbach-Rosenberg, 09.12.2024

gez. Stefan Frank
Erster Bürgermeister

gez. Harald Mizler
Vorstand

gez. Dr. Harald Schwartz
Vorstand

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach folgende:

Allgemeinverfügung

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Amberg-Sulzbach durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

zu I.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, zu verarbeiten, zerlegen und zu lagern.

Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Dies gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 Buchstabe b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 Buchstabe a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 grundsätzlich eine besondere Kennzeichnung als Ersatz der gem. Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Kennzeichnung vor. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Gewährung der Ausnahme von der Benennung nur an Lebensmittelunternehmen richtet, die nicht den Kennzeichnungsvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen, entfällt diese Vorgabe für Betriebe im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Mit der Anordnung in Nr. I a) dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen Vermarktung eingehalten werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden.

Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 Buchstabe c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) – c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Nr. I Buchstabe c) dieser Allgemeinverfügung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb beim Landratsamt anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden. Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Nr. I Buchstabe a) und b) dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies von der zuständigen Behörde überwacht werden können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die zuständige Behörde Kenntnis darüber haben, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

zu II.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, 12.12.2024

gez.

Richard Reisinger

Landrat

54.1/Amberg, 12.12.2024

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2023 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO);
Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit**

Der Beteiligungsbericht vom 04.11.2024 für das Jahr 2023 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 09.12.2024 vorgelegt und kann nunmehr während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Amberg- Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Gebäude II, Zimmer Nr. 2.1.3, eingesehen werden.

21/16.12.2024

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe vom 27.02.2015 – BGS-WAS 2015
(2. Änderungssatzung)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe vom 27.02.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2017 (1. Änderungssatzung), wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
bis 4 m³/h 180,00 €/Jahr
bis 10 m³/h 270,00 €/Jahr
bis 16 m³/h 360,00 €/Jahr.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 2,86 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:
„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,86 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Neukirchen, den 28.11.2024
gez.
Lydia Zahner
Erste Vorsitzende

Bekanntmachung

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 27.02.2015 – BGS-WAS 2015
(2. Änderungssatzung)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe hat in der Sitzung vom 27.11.2024 die oben angeführte Satzung beschlossen. Sie tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg aus.

Neukirchen, den 16.12.2024
Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen
b. Sulzbach-Rosenberg

51-1711.02-2.10.1

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Buchner-Leipfinger-Bader GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 15, 84172 Vatersdorf
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu Änderung einer
Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 t oder
mehr je Tag auf dem Flurstück 756 der Gemarkung Irlbach;**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Firma Buchner-Leipfinger-Bader GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 15, 841782 Vatersdorf hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach am 16.04.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1, § 3 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen gestellt. Standort der Anlage ist das Flurstück 759 der Gemarkung Irlbach.

Folgende Änderungen wurden beantragt:

- Leistungserhöhung der Brennleistung von bisher 9 t/h (216 t/d) auf 15 t/h (360 t/d)
- Anpassung der Porosierungsmittelmengen Aufbereitung: Austausch und Betrieb der neuen Entstaubung
- Trockner: Einbau eines zweiten Nassluftventilators inkl. Ablufführung mit Deflektor
- Tunnelofenwagenbeladung: Austausch der Setzanlage
- Tunnelofen: Geplante Änderung Kühlung Unterwagenbereich Tunnelofenwagen und Erneuerung der Ablufführung des Tunnelofens
- Errichtung eines Zentralstaubsaugers
- Errichtung und Betrieb einer Trafoanlage/eines Notstromaggregates
- Errichtung eines Werkstattcontainers
- Zukünftige Nutzung der KERA-Halle

2. Durchführung und Abwicklung des Verfahrens

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Beim beantragten Erweiterungsvorhaben der Fa. Buchner-Leipfinger-Bader GmbH & Co. KG handelte es sich um ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG).

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

3. Einsichtnahme in die Antragsunterlagen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BImSchG beteiligt.

Der Antrag mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen kann in der Zeit vom **Montag, den 23.12.2024 bis einschließlich Mittwoch, den 22.01.2025** über die nachfolgende Internetseite

<https://www.amberg-sulzbach.de/immissionsschutz/veroeffentlichungen/>

eingesehen werden:

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG)

Im Zeitraum vom **Montag, den 23.12.2024 bis einschließlich Montag, den 24.02.2025** (Einwendungsfrist) können Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben **schriftlich** oder **elektronisch** beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Abteilung Immissionsschutz, Schloßgraben 3,92224 Amberg, E-Mail: immissionsschutz@amberg-sulzbach.de erhoben werden.

Die Einwendungen müssen mit Angaben von Name und Anschrift des/der Einwenders/in erhoben werden, sowie den geltend gemachten Belangen und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Namens- und Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann form- und fristgerecht erhobene Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern.

4. Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen und Erörterungstermin

Ob ein Erörterungstermin nach Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen in oben genannter Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Amberg-Sulzbach nach Ablauf der Einwendungsfrist im Rahmen einer Ermessungsentscheidung (§ 10 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 6 BImSchG). Das Ergebnis der Entscheidung wird zeitnah öffentlich bekannt gegeben.

Falls das Landratsamt Amberg-Sulzbach entscheidet, einen Erörterungstermin durchzuführen, so findet dieser statt am

**Dienstag, den 25.03.2025, Beginn 14.30 Uhr
im König-Ruprecht-Saal, Gebäude 5 (Zeughaus), Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg**

Gründe für den Wegfall des Erörterungstermins

Gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen,
- der Vorhabensträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

5. Sonstige Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) auf Verlangen des/der Einwenders/Einwenderin dessen/deren Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller bzw. den beteiligten Behörden, unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- b) die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins erörtert werden.
- c) die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu geben ist.
- d) durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- e) über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach entschieden.
- f) die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Einwender/innen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amberg, den 17.12.2024
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez. Laura Böhm
Oberregierungsrätin

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

651.300 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

153.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 375.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Es wird keine **Betriebskostenumlage** erhoben.
- (2) Es wird keine **Investitionsumlage** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Hahnbach, den 17.12.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.
Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 16.12.2024, Az. 43-941.01.07 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe genehmigt (Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO).

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach), innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, den 17.12.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.
Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Aufhebung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe vom 09.12.2010

vom 20.11.2024

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe erlässt auf Grund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Verbandssatzung vom 09.12.2010, geändert jeweils durch Satzungen vom 22.03.2012 und 05.12.2019, wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kümmersbruck, den 20.11.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.
Roland Strehl
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Aufhebung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 21.10.2021

vom 20.11.2024

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe erlässt auf Grund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 21.10.2021, geändert durch Satzung vom 27.06.2024, wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kümmersbruck, den 20.11.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.
Roland Strehl
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe (BGS-WAS) vom 21.10.2021

vom 20.11.2024

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe erlässt auf Grund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe (BGS-WAS) vom 21.10.2021, wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kümmersbruck, den 20.11.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.
Roland Strehl
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis - Kostensatzung - für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe vom 16.12.2000

vom 20.11.2024

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe erlässt auf Grund von Art. 20 Kostengesetz (KG) über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis - Kostensatzung - für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe vom 22.03.2012 wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kümmersbruck, den 20.11.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.
Roland Strehl
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Aufhebung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe vom 16.12.2000

vom 20.11.2024

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe erlässt auf Grund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe vom 16.12.2000, geändert durch Satzung vom 31.07.2002, 02.12.2009 und 12.01.2012 wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kümmersbruck, den 20.11.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.
Roland Strehl
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Amberg, 16.12.2024

AZ. 43-050.03

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Auflösung des Zweckverbandes der Wolfsbach-Theuerner Gruppe mit Ablauf des 31.12.2024

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach weist als Aufsichtsbehörde auf die Auflösung des Zweckverbandes der Wolfsbach-Theuerner Gruppe mit Ablauf des 31.12.2024 nach Art. 48 Abs. 3 Satz 3 KommZG hin. Die Aufgaben des Zweckverbandes gehen auf die Gemeinde Kümmersbruck über.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
SG 43
gez.
Alois Schlegl

Vereinbarung über die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe

Zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe,
(nachfolgend Zweckverband genannt)
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Roland Strehl

und seinen Verbandsmitgliedern

Gemeinde Ensdorf, Hauptstraße 4, 92266 Ensdorf,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Hans Ram

und

Gemeinde Kümmersbruck, Schulstraße 37, 92245 Kümmersbruck
vertreten durch die Zweite Bürgermeisterin Frau Birgit Singer-Grimm

wird, nach entsprechenden Beschlüssen
der Verbandsversammlung des Zweckverbands vom 19.11.2024 und
des Gemeinderats der Gemeinde Ensdorf vom 14.11.2024 und 05.12.2024 sowie
des Gemeinderats der Gemeinde Kümmersbruck vom 05.11.2024 und 03.12.2024
folgende Vereinbarung zur Auflösung des o.a. Zweckverbandes geschlossen:

§ 1 Auflösung

Der o.a. Zweckverband wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.

§ 2 Vermögensauseinandersetzung

Entsprechend den Ausführungen der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamt Amberg-Sulzbach im Bericht über die überörtliche Prüfung der Kasse und der Jahresabschlüsse 2011 bis 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe unter III.8 ist bei der Auflösung § 24 der Verbandssatzung zu beachten.

Nach § 24 Abs. 3 der Verbandssatzung haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Die Gemeinden dürfen ihr Vermögen nicht unter Wert überlassen (Art. 74 und 75 GO). Allerdings ist gemäß Art. 75 Abs. 3 Satz 2 GO die Veräußerung oder Überlassung nicht mehr benötigter gemeindlicher Vermögensgegenstände unter deren Verkehrswert ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde dient. Zu diesen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden gehört auch die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen wird hinsichtlich des Anlagevermögens des Zweckverbands folgende Regelung vereinbart:

Der Anlagennachweis des Zweckverbands weist zum Bilanzstichtag 31.12.2023 einen geringen Restbuchwert in Höhe von 712.368,86 Euro im Verhältnis zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten (3.768.947,90 €) aus.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 waren auf dem Girokonto 9.763,56 Euro vorhanden und der Rücklagenstand auf dem Tagegeldkonto betrug 53.297,97 Euro. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten waren zu diesem Stichtag keine vorhanden. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vereinbarung (Stand 29.10.2024) hat sich der Rücklagenstand auf 18.315,40 Euro vermindert und der Girokontostand auf 21.185,94 Euro erhöht. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind nach wie vor keine vorhanden.

Nachdem in den kommenden Jahren in den Ortschaften Wolfsbach und Theuern erhebliche Sanierungsmaßnahmen (insbesondere in die Erneuerung des Leitungsnetzes) mit sehr hohen Ersatzinvestitionen anstehen, sollen nach der Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31.12.2024 die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte ohne zusätzliche Ausgleichszahlungen an die Gemeinde Kümmersbruck, Eigenbetrieb Wasser und Energie Kümmersbruck, übergehen sowie

mögliche weitere Zahlungen für den Zweckverband oder Verpflichtungen des Zweckverbandes auch von der Gemeinde Kümmersbruck, Eigenbetrieb Wasser und Energie Kümmersbruck, übernommen werden, da davon auszugehen ist, dass sich die Werte des Aktivvermögens und des Passivvermögens ausgleichen.

Dies setzt allerdings voraus, dass zwischen der Gemeinde Ensdorf und der Gemeinde Kümmersbruck vorher noch eine Zweckvereinbarung abzuschließen ist, in der die Gemeinde Ensdorf der Gemeinde Kümmersbruck die Aufgabe der Wasserversorgung für den Gemeindeteil Wolfsbach mit Wirkung vom 01.01.2025 überträgt.

§ 3

Erhebung von Beiträgen und Gebühren, Übergangsregelung

- (1) Die Verbandsmitglieder Ensdorf und Kümmersbruck erklären Ihr Einverständnis, dass der Zweckverband bis zu seiner Auflösung (31.12.2024) die Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungseinrichtung nach ihrem bisherigen Ortsrecht erhebt. Das bedeutet, dass insbesondere Beitragstatbestände, die noch vor dem 31.12.2024 entstanden aber noch nicht vollständig veranlagt wurden, oder noch nicht bestandskräftig sind, innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist noch durch den Zweckverband festgesetzt und abgerechnet werden. Die Wassergebühren für das Jahr 2024 werden noch vom Zweckverband im Rahmen der Abwicklung erhoben. Dies betrifft insbesondere auch die Endabrechnung der Wassergebühren für den Abrechnungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024, die erst im Jahr 2025 verbeschieden werden können.
- (2) Kostenüber- oder –unterdeckungen aus der Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren des Zweckverbands für die Jahre 2022 bis 2024 werden in den folgenden Kalkulationszeitraum der nächsten Gebührenbedarfsberechnung der Gemeinde Kümmersbruck übertragen und ausgeglichen.
- (3) Die ab 01.01.2025 entstehenden Wasserherstellungsbeiträge und Wassergebühren werden nach der bei der Gemeinde Kümmersbruck gültigen Satzung erhoben. Alle nach dem Satzungsrecht des Zweckverbands bestandskräftigen Beitragsbescheide mit vollständig beglichenen Beitragsschuldverhältnissen werden von der Gemeinde Kümmersbruck als abgeschlossen behandelt.
- (4) Mit der Aufnahme der Ortsteile Wolfsbach und Theuern wird das Einrichtungsgebiet der bestehenden Wasserversorgung Kümmersbruck erweitert und es entsteht dadurch ein neues Einrichtungsgebiet. Mit der Übernahme aller im Verbandsgebiet des Zweckverbands liegenden Anlagenteile (Leitungsnetz, Hochbehälter etc.) durch die Gemeinde Kümmersbruck werden auch die vom Zweckverband bereits veranlagten Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungseinrichtung von der Gemeinde Kümmersbruck mit übernommen. Diese von den Altanschlößern gezahlten Beitragsleistungen werden somit als abgegolten bewertet, so dass für die Grundstückseigentümer aus den Ortsteilen Wolfsbach und Theuern keine neue Beitragspflicht entsteht. Lediglich für die Neuanschließler in Wolfsbach und Theuern entsteht eine Beitragspflicht.
- (5) Die steuerliche Haftung für Vorgänge bis 31.12.2024 verbleibt beim Zweckverband.

§ 4

Technische Einrichtungen, Unterlagen

- (1) Alle im Verbandsgebiet des Zweckverbands liegenden Anlagenteile (rd. 26 km Leitungsnetz, 1 Wasserhochbehälter, 2 Druckerhöhungsanlagen, 3 Wasser-zählerschächte) gehen zum 01.01.2025 ohne zusätzliche Ausgleichszahlungen in das Eigentum der Gemeinde Kümmersbruck, Eigenbetrieb WEK, über. Diesbezüglich wird auf § 2 dieser Vereinbarung verwiesen.
Die Gemeinde Ensdorf verzichtet somit auf das in § 24 Abs. 3 der Verbandssatzung enthaltene Recht, die auf Ihrem Gemeindegebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

- (2) Der Zweckverband übergibt der Gemeinde Kümmersbruck, Eigenbetrieb WEK, alle sonstigen zum Weiterbetrieb der bisherigen Anlagen erforderlichen Unterlagen.
Dies sind insbesondere vollständige Bestandspläne der Trinkwasserleitung, sowie die Aufmaßblätter für die Grundstücksanschlüsse (soweit vorhanden) und alle Unterlagen, welche für die Beitrags- und Gebührenkalkulation von Belang sind (z.B. Hebelisten, ergangene Bescheide, Hausakten und dergleichen).

§ 5 Bestehende Verträge

Der Zweckverband und seine Verbandsmitglieder Gemeinde Ensdorf und Gemeinde Kümmersbruck erklären ihr Einverständnis, dass der Wasserlieferungsvertrag zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Kümmersbruck vom 11.10.2001/29.10.2001, ungeachtet der Regelung in § 9 des Vertrages, sowie der Betriebsführungsvertrag zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Kümmersbruck vom 08.12.2010, ungeachtet der Regelung in Punkt 9. des Vertrages, der Mietvertrag über Büroraum vom 09.09.2022, ungeachtet der Regelung in § 2 des Mietvertrages sowie die Zweckvereinbarung über die Übertragung von Verwaltungsleistungen zwischen der Gemeinde Kümmersbruck und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe, ungeachtet der Regelung in § 4 der Vereinbarung, mit Ablauf des 31.12.2024 erlöschen.

§ 6 Personalregelung

Die bisher beim Zweckverband beschäftigte Teilzeitkraft, Frau Gabriele Fischer, ist wegen Renteneintritt (rückwirkend zum 01.01.2024) aus dem Dienst ausgeschieden.
Die für den Zweckverband im Rahmen bestehender Minijobverhältnisse geleisteten Arbeitsstunden von Frau Peggy Kunstmann (2 Stunden wöchentlich) und Frau Verena Eisler (5 Stunden wöchentlich) werden nach Auflösung des Zweckverbandes von der Gemeinde Kümmersbruck übernommen, d.h. die Stundenzahl in ihren jeweiligen Arbeitsverträgen bei der Gemeinde Kümmersbruck werden um die Stundenzahl erhöht, die sie bisher für den Zweckverband geleistet haben.

§ 7 Interessenvertretung

Der Gemeinde Ensdorf wird das Recht auf Anhörung in bestimmten Angelegenheiten der Wasserversorgung, welche die Ortschafts Wolfsbach betreffen, eingeräumt.

§ 8 Genehmigung und Bekanntmachung der Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Die Aufsichtsbehörde hat die Auflösung und deren Genehmigung in ihrem Amtsblatt amtlich bekanntzumachen.

Kümmersbruck, den 05.12.24
gez.
Roland Strehl
Verbandsvorsitzender
Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe

Ensdorf, den 09.12.24
gez.
Hans Ram
Erster Bürgermeister
Gemeinde Ensdorf

Kümmersbruck, den 04.12.24
gez.
Birgit Singer-Grimm
Zweite Bürgermeisterin
Gemeinde Kümmersbruck

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Auflösung des Zweckverbandes der Wolfsbach-Theuerner Gruppe mit Ablauf des
31.12.2024;
Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Wolfsbach-Theuerner Gruppe hat mit Beschluss vom 19.11.2024 mit 9:0 Stimmen die Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31.12.2024 beschlossen. Damit ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit für diesen Beschluss von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung nach Art. 46 Abs. 1 KommZG erreicht.

Für das Verbandsmitglied Gemeinde Kümmersbruck hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 19.11.2024 und für das Verbandsmitglied Gemeinde Ensdorf hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 14.11.2024 der Auflösung zugestimmt.

Vom Versorgungsgebiet des Zweckverbandes wird der Ortsteil Theuern ab 01.01.2025 von der Gemeinde Kümmersbruck direkt versorgt. Der Ortsteil Wolfsbach der Gemeinde Ensdorf wird ab 01.01.2025 auf Grundlage einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kümmersbruck und der Gemeinde Ensdorf, aufgrund derer die Aufgabe auf die Gemeinde Kümmersbruck übergeht, von der Gemeinde Kümmersbruck mit Trinkwasser und Löschwasser versorgt.

Die weitere Trinkwasserversorgung und Löschwasserversorgung des Verbandsgebietes ist damit sichergestellt.

Die Auflösung des Zweckverbandes der Wolfsbach-Theuerner Gruppe mit Ablauf des 31.12.2024 ist nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtig.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für die Entscheidung zuständig.

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, die Auflösung des Zweckverbandes unzulässig ist oder die Auflösung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 20 Abs. 1 Satz 2 KommZG entsprechend). Der Auflösung können Gründe des öffentlichen Wohls nur entgegenstehen, wenn die Voraussetzungen für einen Pflichtverband vorliegen (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

Die Voraussetzungen für einen Pflichtverband nach Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 16 Abs. 1 KommZG liegen nicht vor, da die Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung im gesamten Verbandsgebiet weiterhin sichergestellt ist. Somit und auch im Übrigen stehen Gründe des öffentlichen Wohles einer Auflösung nicht entgegen. Die Auflösung des Zweckverbandes der Wolfsbach-Theuerner Gruppe zum 01.01.2025 widerspricht auch sonst nicht gesetzlichen Vorschriften und ist auch aus anderen Gründen nicht unzulässig.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach genehmigt die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsfeld-Theuerner Gruppe mit Ablauf des 31.12.2024.

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KG).

Diese Genehmigung wird im Amtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach bekanntgemacht (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

Die Gemeinden Kümmersbruck und Ensdorf werden gebeten, auf die amtliche Bekanntmachung entsprechend der für die Bekanntmachung der Satzungen der Gemeinden vorgesehenen Form hinzuweisen (Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG).

Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Alois Schlegl, Verwaltungsrat

Öffentlich-Rechtlicher Vertrag über eine Übertragungszweckvereinbarung zur Versorgung von Wolfsbach mit Trinkwasser

Die Gemeinde Kümmersbruck,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Roland Strehl

und

der Gemeinde Ensdorf,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Ram

schließen nach Art. 7 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber.1995 S. 98 BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl S. 374) folgende

Übertragungszweckvereinbarung

Präambel

¹Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist eine gemeindliche Pflichtaufgabe gemäß Art. 7 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 83 BV sowie Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO. ²Die Versorgung des Gemeindeteils Theuern der Gemeinde Kümmersbruck sowie des Gemeindeteils Wolfsbach der Gemeinde Ensdorf mit Trinkwasser wird aktuell durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe wahrgenommen. ³Mitglieder dieses Zweckverbandes sind die Gemeinde Kümmersbruck und die Gemeinde Ensdorf. ⁴Der Zweckverband ist eine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eigenes Personal stellen muss. ⁵Der Zweckverband stellt eine verwaltungstechnische Doppelstruktur zum Eigenbetrieb Wasser und Energie Kümmersbruck (WEK) der Gemeinde Kümmersbruck dar und soll daher aufgelöst werden. ⁶Künftig soll die Gemeinde Kümmersbruck, Eigenbetrieb WEK, die Versorgung mit Trinkwasser für den Gemeindeteil Theuern der Gemeinde Kümmersbruck und den Gemeindeteil Wolfsbach der Gemeinde Ensdorf sicherstellen. ⁷Für die Sicherstellung der Versorgung von Wolfsbach wird vorliegende Übertragungszweckvereinbarung geschlossen.

§ 1 Aufgabe

(1) ¹Die Gemeinde Kümmersbruck und die Gemeinde Ensdorf vereinbaren, dass der zum Hoheitsgebiet der Gemeinde Ensdorf gehörende Gemeindeteil Wolfsbach durch die Wasserversorgung der Gemeinde Kümmersbruck mit Trink- und Löschwasser versorgt wird (Aufgabenübertragung). ²Die Gemeinde Kümmersbruck übernimmt hierzu die Wasserversorgungsanlagen des Wasserzweckverbandes auf dem Gebiet der Gemeinde Ensdorf ohne Zahlung eines Ablösebetrages und trägt hierfür die Unterhaltslast. ³Die Gemeinde Kümmersbruck versorgt die Endverbraucher in Wolfsbach mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie der jeweils aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entspricht.

(2) Zu diesem Zweck errichtet, betreibt und unterhält die Gemeinde Kümmersbruck die dafür notwendigen Anlagen (z.B. Versorgungsleitungen, Hausanschlüsse usw.) als öffentliche Einrichtung.

(3) ¹Gegenstand dieser Zweckvereinbarung sind die im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1 : 5.000) gelb gekennzeichneten Flurstücke (Versorgungsgebiet). ²Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1).

(4) Diese Aufgabenübertragung schließt auch den Bau, Betrieb und Unterhalt der erforderlichen Brandschutzeinrichtungen im Versorgungsgebiet ein.

(5) Die Gemeinde Kümmersbruck verpflichtet sich, die übertragene Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 2 Befugnisübertragung

(1) Mit der Übertragung der Aufgabe in § 1 gehen die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Kümmersbruck über.

(2) ¹Auf die Gemeinde Kümmersbruck geht auch das Recht über, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Satzungen für das Versorgungsgebiet zu erlassen und alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen. ²Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

- Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Kümmersbruck vom 02.12.2020 (in Kraft seit 01.01.2021), zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 06.03.2024 (in Kraft seit 08.03.2024)
- Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Kümmersbruck vom 02.12.2020 (in Kraft seit 01.01.2021)

(3) Es wird vereinbart, dass die Gemeinde Ensdorf die Satzungen der Gemeinde Kümmersbruck im Sinne des Abs. 2 künftig in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 3 Erweiterungen und Änderungen des Versorgungsgebietes

Wesentliche Erweiterungen sowie Änderungen des Versorgungsgebietes bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Kümmersbruck. Entsprechende Planungen sind der Gemeinde Kümmersbruck rechtzeitig anzuzeigen.

§ 4 Kostenaufbringung und Kostenersatz

(1) Die bei der Aufgabenerfüllung im Versorgungsgebiet entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Kümmersbruck aufgebracht.

(2) Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der erforderlichen Brandschutz-einrichtungen im Versorgungsgebiet, welches im Hoheitsgebiet der Gemeinde Ensdorf liegt, sind von der Gemeinde Ensdorf an die Gemeinde Kümmersbruck nach tatsächlichem Aufwand zu vergüten.

§ 5 Sonstige Regelungen

(1) ¹Die Gemeinde Ensdorf stimmt einer Nutzung gemeindlicher Flächen für die Errichtung von Anlagen, der Verlegung von Wasserleitungen und sonstigen Einrichtungen zur Wasserversorgung durch die Gemeinde Kümmersbruck im notwendigen Umfang zu. ²Dabei sind die berechtigten Interessen der Gemeinde Ensdorf im Einzelnen zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Gemeinde Kümmersbruck und die Gemeinde Ensdorf verpflichten sich, sich gegenseitig jederzeit in alle mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Unterlagen uneingeschränkt Einsicht zu gewähren. ²Die Gemeinde Kümmersbruck verpflichtet sich, der Gemeinde Ensdorf jederzeit uneingeschränkte Einsicht in alle Unterlagen, Berechnungen und Kalkulationen zu gewähren, die mit den nach § 2 erlassenen Satzungen in Zusammenhang stehen.

(3) ¹Die Gemeinde Ensdorf verpflichtet sich, der Gemeinde Kümmersbruck sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gemeindegebiet betreffen. ²Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Gemeinde Kümmersbruck bezüglich der Sicherstellung der Wasserversorgung mit vorzulegen.

(4) Der Gemeinde Ensdorf wird das Recht auf Anhörung in bestimmten Angelegenheiten der Wasserversorgung, welche die Ortschafts Wolfsbach betreffen, eingeräumt.

§ 6**Kündigung und Auseinandersetzung**

(1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen.

(2) Wird diese Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung der Ortschaft Wolfsbach gewährleistet.

(3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7**Aufhebung der Zweckvereinbarung**

¹Mit der Kündigung eines Vereinbarungspartners gemäß § 6 wird die Zweckvereinbarung aufgehoben. ²Im Zeitpunkt der Aufhebung der Zweckvereinbarung geht die Aufgabe der Trinkwasserversorgung von Wolfsbach wieder auf die Gemeinde Ensdorf über. ³Alle Anlagen und Leitungen der Gemeinde Kümmersbruck, die zum Zeitpunkt der Auflösung zur Wasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Ensdorf erforderlich sind, werden von der Gemeinde Ensdorf grundsätzlich ohne Zahlung eines Ablösebetrages an die Gemeinde Kümmersbruck übernommen. ⁴Wurden jedoch Anlagen und Leitungen im Versorgungsgebiet von Wolfsbach auf Kosten der Gemeinde Kümmersbruck errichtet oder verbessert, so hat die Gemeinde Kümmersbruck einen Anspruch auf Zahlung eines Ablösebetrages. ⁵Die Höhe der Ablöse wird durch den jeweiligen Zeitwert zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung dieser Anlagen und Leitungen bestimmt.

§ 8**Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung Beteiligten wird das Landratsamt Amberg-Sulzbach zur Schlichtung angerufen.

§ 9**Genehmigung Gemeinden**

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Kümmersbruck und dem Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf.

§ 10**Genehmigung Landratsamt**

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach.

§ 11**Wirksamwerden**

¹Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach wirksam. ²Die Gemeinde Kümmersbruck und die Gemeinde Ensdorf weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Kümmersbruck, den 05.12.2024
Gemeinde Kümmersbruck

Siegel

Ensdorf, den 09.12.2024
Gemeinde Ensdorf

Siegel

gez.
Roland Strehl
Erster Bürgermeister

gez.
Hans Ram
Erster Bürgermeister

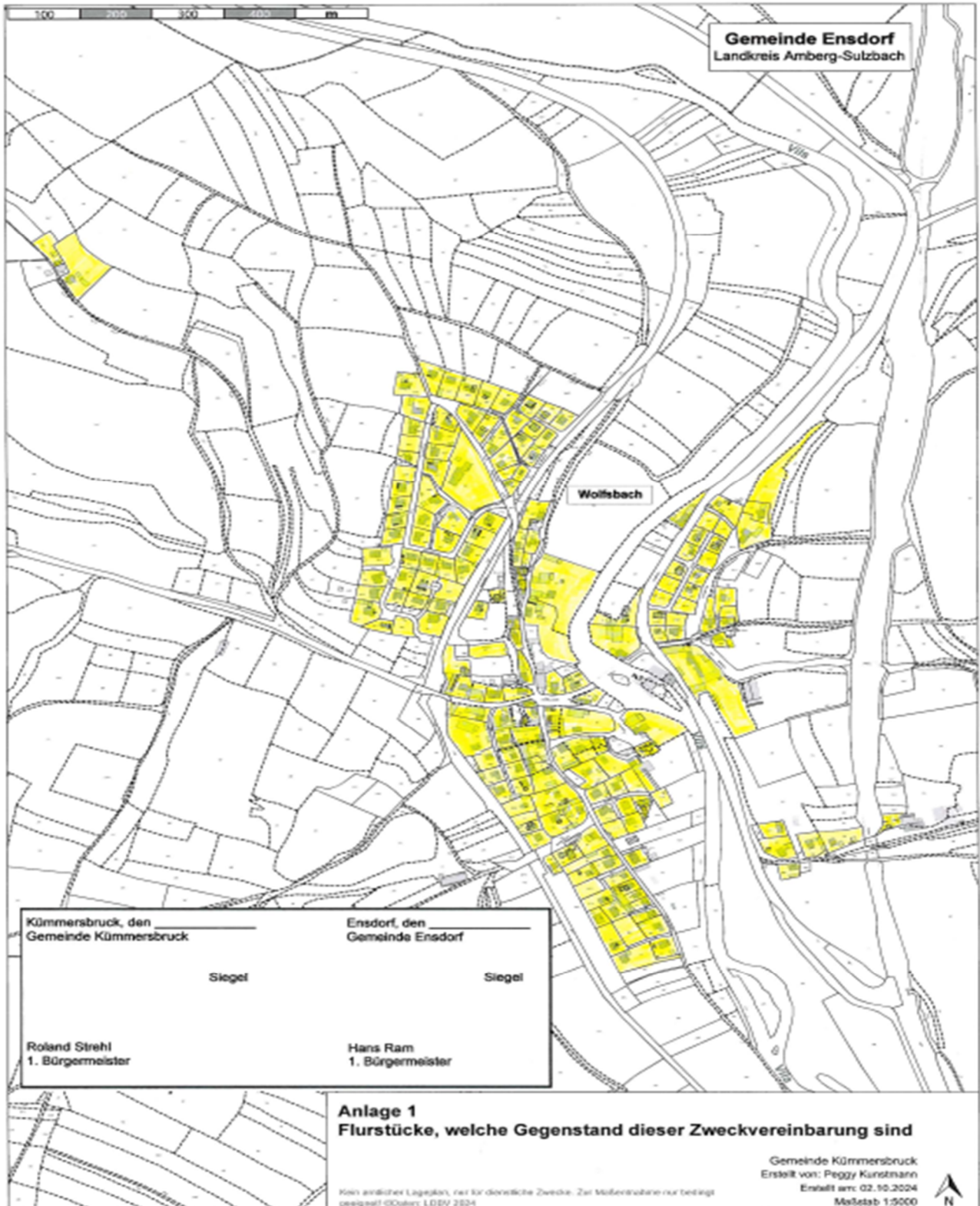
Der Gemeinderat der Gemeinde Kümmersbruck hat mit Beschluss vom 05.11.2024 / 03.12.2024 diese Zweckvereinbarung genehmigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf hat mit Beschluss vom 14.11.2024 / 05.12.2024 diese Zweckvereinbarung genehmigt.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 13.12.2024, Az.: 43-050.02 diese Zweckvereinbarung genehmigt.

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach:; somit Wirksamwerden der Zweckvereinbarung:

Lageplan Anlage 1 zur Zweckvereinbarung



**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ensdorf und der Gemeinde Kümmerbruck zur
Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung für den Ortsteil Wolfsbach der Gemeinde
Ensdorf zum 01.01.2025;
Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Wolfsbach-Theuerner Gruppe hat mit Beschluss vom 19.11.2024 die Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31.12.2024 beschlossen.

Für das Verbandsmitglied Gemeinde Kümmerbruck hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 19.11.2024 und für das Verbandsmitglied Gemeinde Ensdorf hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 14.11.2024 der Auflösung zugestimmt.

Der Ortsteil Wolfsbach der Gemeinde Ensdorf soll ab 01.01.2025 auf Grundlage einer Zweckvereinbarung von der Gemeinde Kümmerbruck mit Trinkwasser und Löschwasser versorgt werden. Der Gemeinderat Ensdorf hat am 14.11.2024 und 05.12.2024, der Gemeinderat der Gemeinde Kümmerbruck hat am 05.11.2024 und 03.12.2024 die Zweckvereinbarung beschlossen.

Der Gemeinde Kümmerbruck werden mit der Zweckvereinbarung alle zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Befugnisse übertragen (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

Aufgrund dieser Übertragung von Befugnissen ist die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG genehmigungspflichtig.

Mit Schreiben vom 09.12.2024 beantragte sowohl die Gemeinde Ensdorf, wie auch die Gemeinde Kümmerbruck die Genehmigung der Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für die Genehmigung zuständig.

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, der Abschluss der Zweckvereinbarung unzulässig ist oder der Abschluss der Zweckvereinbarung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

Gründe des öffentlichen Wohls stehen dem Abschluss der Zweckvereinbarung nicht entgegen, da die Versorgung des Ortsteils Wolfsbach der Gemeinde Ensdorf mit Trinkwasser und Löschwasser durch die Gemeinde Kümmerbruck sichergestellt ist. Der Abschluss ist auch sonst nicht unzulässig. Weiterhin widerspricht er auch nicht öffentlichen Vorschriften.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach genehmigt die Zweckvereinbarung einschließlich Anlage 1 der Gemeinden Ensdorf und Kümmerbruck vom 05.12.2024/09.12.2024 zur Übertragung der Aufgabe der Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser des Ortsteils Wolfsbach der Gemeinde Ensdorf auf die Gemeinde Kümmerbruck ab dem 01.01.2025.

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KG).

Diese Genehmigung wird im Amtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach bekanntgemacht.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Alois Schlegl
Verwaltungsrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 18 der Verbandssatzung, der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.600 EUR
-----------------------------------	------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	50.800 EUR
-----------------------------------	------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** in Höhe von 23.600 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Illschwang	=	12.399,44 EUR
Gemeinde Ammerthal	=	11.200,56 EUR

(2) Investitionsumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Investitionsumlage** in Höhe von 29.700 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Illschwang	=	14.850,00 EUR
Gemeinde Ammerthal	=	14.850,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Ammerthal, den 28.11.2024

gez.

Anton Peter

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

AMMERTHAL/ILLSCHWANG

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG i. V. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Ammerthal, Mühlweg 16A, 92260 Ammerthal, Kämmerei, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ammerthal, den 19.12.2024

Gez.

Anton Peter

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

AMMERTHAL/ILLSCHWANG

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army Manöver-Nr.: AE25-03	02.01.2025 – 31.01.2025	Landkreis Amberg-Sulzbach: Eitzelwang Ursensollen Hirschau Ensdorf Freudenberg Ebermannsdorf
2.	US-Army Manöver-Nr.: AE25-02	22.02.2025 – 23.03.2025	Landkreis Amberg-Sulzbach: alle Gemeinden

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/06.12.2024/18.12.2024

Der Landkreis Amberg-Weizbach nimmt Abschied von



Herrn Karl-Heinz Herbst
Mitglied des Kreistages

Der Verstorbene gehörte von 1990 bis 1996 und seit 2014 dem Kreistag des
Landkreises Amberg-Weizbach an.

Karl-Heinz Herbst war ein engagierter Kommunalpolitiker, der die Interessen des Landkreises mit großer Leidenschaft vertrat. Aufgrund seiner empathischen, freundlichen und humorvollen Art, seiner Bürgernähe und Tatkraft war er bei den Bürgern des Landkreises sowie seinen Kreistagskolleginnen und –kollegen hochgeachtet und geschätzt.

Unser tiefes Mitgefühl gilt vor allem seiner Ehefrau und seinen Töchtern.
Der Landkreis Amberg-Weizbach wird Karl-Heinz Herbst ein ehrendes Andenken bewahren.
Landrat, Kreistag und Landkreisverwaltung
gedenken seiner in Dankbarkeit und Wertschätzung.

Landkreis Amberg-Weizbach
Richard Reisinger, Landrat